

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Raue-Bedachungen GmbH · für Verbraucher und Unternehmer

Raue-Bedachungen GmbH – nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt –

§ 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

(1) Geltungsbereich: Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten für sämtliche Verträge der Raue-Bedachungen GmbH über die Lieferung von Materialien sowie die Erbringung von Dachdecker-, Abdichtungs-, Reparatur-, Wartungs-, Sanierungs-, Montage- und sonstigen Bau- und Handwerksleistungen.

(2) Verbraucher: Verbraucher im Sinne dieser AGB ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können (§ 13 BGB).

(3) Unternehmer: Unternehmer im Sinne dieser AGB ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (§ 14 BGB).

(4) Individuelle Vereinbarungen zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber haben Vorrang vor diesen AGB.

(5) Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur Vertragsbestandteil, wenn der Auftragnehmer ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zugestimmt hat.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

(1) Angebote sind grundsätzlich freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.

(2) Bei ausdrücklich verbindlichen Angeboten gilt die angegebene Bindungsfrist; fehlt eine Angabe, beträgt sie 30 Tage ab Zugang beim Auftraggeber.

(3) Der Vertrag kommt durch Annahme des Angebots durch den Auftraggeber und Bestätigung des Auftragnehmers oder durch Beginn der Ausführung der beauftragten Leistungen zustande, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

(4) Kostenvoranschläge sind unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet wurden. Erkennt der Auftragnehmer während der Ausführung, dass die voraussichtlichen Kosten erheblich über den genannten Kosten liegen werden, informiert er den Auftraggeber unverzüglich. Gesetzliche Rechte bleiben unberührt.

§ 3 Leistungsumfang

(1) Der Umfang der geschuldeten Leistungen ergibt sich aus Angebot, Auftragsbestätigung, Leistungsverzeichnis und ausdrücklich vereinbarten Nachträgen.

(2) Nicht ausdrücklich vereinbarte Leistungen sind nicht geschuldet.

(3) Zusätzliche Leistungen und Änderungen bedürfen grundsätzlich einer zusätzlichen Beauftragung.

(4) Ist eine zusätzliche Leistung zur ordnungsgemäßen, sicheren oder fachgerechten Durchführung erforderlich und kann wegen Dringlichkeit keine vorherige Abstimmung erfolgen, darf der Auftragnehmer die zur Abwendung eines unmittelbaren Schadens erforderlichen Maßnahmen durchführen und informiert den Auftraggeber unverzüglich.

(5) Zusätzliche Leistungen werden gesondert vergütet, soweit hierfür eine vertragliche oder gesetzliche Grundlage besteht.

§ 4 Besondere Regelungen für Dach- und Bauarbeiten

(1) Bei Arbeiten an bestehenden Dächern, Gebäuden und sonstigen Bauwerken können Schäden, Mängel oder konstruktive Besonderheiten vorhanden sein, die vor Beginn der Arbeiten nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erkennbar sind.

(2) Werden bislang nicht erkennbare Schäden oder Mängel festgestellt, die eine ordnungsgemäße Ausführung verhindern oder zusätzliche Arbeiten erforderlich machen, informiert der Auftragnehmer den Auftraggeber. Soweit vorherige Abstimmung möglich und zumutbar ist, wird vor zusätzlichen Arbeiten eine Entscheidung eingeholt.

(3) Diese Regelungen begründen keinen pauschalen Ausschluss gesetzlicher Mängel- oder Schadensersatzansprüche.

(4) Leistungen, die nach dem Vertrag vom Auftraggeber oder von anderen Unternehmern zu erbringen sind, gehören nicht zum Leistungsumfang des Auftragnehmers.

§ 5 Preise und Vergütung

(1) Es gelten die im Angebot oder in der Auftragsbestätigung vereinbarten Preise.

(2) Alle Preise verstehen sich in Euro einschließlich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben.

(3) Zusätzliche oder geänderte Leistungen werden entsprechend der hierfür getroffenen Preisvereinbarung abgerechnet.

(4) Wurde keine gesonderte Preisvereinbarung getroffen, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

(5) Bei Einheitspreisverträgen wird nach den tatsächlich ausgeführten und nach den vertraglich vereinbarten Regeln abzurechnenden Mengen abgerechnet.

§ 6 Zahlungsbedingungen

- (1) Die Vergütung wird nach den gesetzlichen Vorschriften fällig, sofern im Vertrag keine abweichende wirksame Zahlungsvereinbarung getroffen wurde.
- (2) Soweit eine Abnahme erforderlich ist, wird die Vergütung grundsätzlich nach Abnahme und Zugang einer prüffähigen Rechnung fällig, soweit keine wirksame abweichende Vereinbarung oder gesetzliche Regelung besteht.
- (3) Abschlagszahlungen können vereinbart und verlangt werden, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Bei Verträgen mit Verbrauchern bleiben insbesondere die gesetzlichen Bestimmungen über Abschlagszahlungen bei Verbraucherbauverträgen unberührt.
- (4) Zahlungen sind auf das in der Rechnung angegebene Konto des Auftragnehmers zu leisten.
- (5) Mitarbeiter oder Montagepersonal sind nur bei ausdrücklicher Bevollmächtigung zum Empfang von Zahlungen berechtigt.
- (6) Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere gesetzliche Verzugszinsen und nachweislich entstandener weiterer Verzugsschaden. Gegenüber Unternehmern gilt § 288 Abs. 2 BGB, soweit dessen Voraussetzungen vorliegen.

§ 7 Ausführungsbeginn und Ausführungsfristen

- (1) Ausführungsbeginn und Ausführungsdauer werden im Vertrag oder in der Auftragsbestätigung vereinbart, soweit dies möglich ist.
- (2) Als verbindlich gelten nur ausdrücklich als verbindlich bezeichnete oder entsprechend vereinbarte Termine und Fristen.
- (3) Die Einhaltung von Ausführungsfristen setzt voraus, dass der Auftraggeber erforderliche Mitwirkungshandlungen rechtzeitig erbringt und Vorarbeiten/Vorgewerke fertiggestellt sind.
- (4) Verzögerungen aus dem Verantwortungsbereich des Auftraggebers führen zu einer angemessenen Verlängerung der Ausführungsfrist.
- (5) Witterungsbedingungen, die eine fachgerechte oder sichere Ausführung vorübergehend unmöglich oder unzumutbar machen, können zu einer angemessenen Verschiebung führen. Über erhebliche Verzögerungen wird informiert.

§ 8 Höhere Gewalt

- (1) Bei höherer Gewalt und sonstigen unvorhersehbaren Ereignissen außerhalb des Einflussbereichs des Auftragnehmers, die die Leistung erheblich erschweren oder vorübergehend unmöglich machen, verlängern sich betroffene Fristen angemessen.
- (2) Hierzu können insbesondere Naturkatastrophen, außergewöhnliche Witterungsereignisse, Krieg, behördliche Maßnahmen, Arbeitskämpfe und erhebliche unvorhersehbare Lieferengpässe gehören.
- (3) Gesetzliche Rechte des Auftraggebers bei dauerhafter Unmöglichkeit oder erheblicher Verzögerung bleiben unberührt.

§ 9 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat erforderliche und zumutbare Mitwirkungshandlungen rechtzeitig vorzunehmen.
- (2) Hierzu gehören insbesondere: a) Zugang zu Grundstück und Gebäude; b) erforderliche Schlüssel und Zugangsmöglichkeiten; c) Freihaltung der Arbeitsbereiche; d) rechtzeitige Fertigstellung vereinbarter Vorarbeiten; e) Information über bekannte Schäden, Vorschäden und Besonderheiten; f) erforderliche Zustimmungen und Genehmigungen, soweit vom Auftraggeber zu beschaffen.
- (3) Bei nicht rechtzeitiger Mitwirkung gelten die gesetzlichen Vorschriften.

§ 10 Abnahme

- (1) Nach Fertigstellung wird der Auftragnehmer zur Abnahme auffordern, soweit eine Abnahme gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart ist.
- (2) Eine vertragsgemäß hergestellte Leistung ist abzunehmen, sofern keine wesentlichen Mängel entgegenstehen.
- (3) Auf Verlangen kann ein Abnahmeprotokoll erstellt werden; erkennbare Mängel werden darin festgehalten.
- (4) Die gesetzlichen Voraussetzungen einer Abnahmefiktion nach § 640 Abs. 2 BGB bleiben unberührt. Gegenüber Verbrauchern wird eine Abnahmefiktion nur unter vollständiger Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen herbeigeführt, insbesondere mit dem gesetzlich erforderlichen Hinweis auf die Folgen einer nicht erklärten oder verweigerten Abnahme.
- (5) Wegen unwesentlicher Mängel darf die Abnahme nicht verweigert werden.

§ 11 Mängelrechte

- (1) Für Mängel gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit diese AGB keine wirksame und zulässige abweichende Regelung treffen.
- (2) Der Auftraggeber hat Gelegenheit zur gesetzlich geschuldeten Nacherfüllung zu geben.
- (3) Der Auftragnehmer trägt die erforderlichen Kosten der Nacherfüllung, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.
- (4) Ist ein Mangelbeseitigungsverlangen unberechtigt, können tatsächlich entstandene und erforderliche Prüfkosten nur verlangt werden, wenn der Auftraggeber erkannt hat oder fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag oder die Ursache nicht dem Verantwortungsbereich des Auftragnehmers zuzuordnen war.
- (5) Gesetzliche Verjährungsfristen bleiben unberührt, soweit nicht gegenüber Unternehmern eine wirksame abweichende Vereinbarung getroffen wurde.

§ 12 Mängelrechte gegenüber Unternehmern

- (1) Gegenüber Unternehmern gelten die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts.
- (2) Soweit wirksam vereinbart, kann die VOB/B in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung Vertragsbestandteil werden.
- (3) Die VOB/B gilt nur bei ausdrücklicher Vereinbarung und gesetzlich erforderlicher Zugänglichmachung.
- (4) Bei wirksamer Vereinbarung gehen ihre Bestimmungen diesen AGB vor, soweit sie denselben Regelungsgegenstand betreffen.
- (5) Gegenüber Unternehmern gelten die gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten, soweit sie im konkreten Vertragsverhältnis anwendbar sind.

§ 13 Mängelrechte gegenüber Verbrauchern

- (1) Gegenüber Verbrauchern gelten die zwingenden gesetzlichen Vorschriften über Mängelrechte und deren Verjährung.
- (2) Eine Verkürzung gesetzlicher Verbraucherschutzrechte erfolgt durch diese AGB nicht.
- (3) Bei Bauwerken und Bauleistungen gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

§ 14 Haftung

- (1) Der Auftragnehmer haftet nach den gesetzlichen Vorschriften für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.
- (2) Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Auftragnehmer nur für den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden.
- (3) Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf.
- (4) Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, übernommener Garantie oder zwingender gesetzlicher Haftung.
- (5) Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

§ 15 Eigentumsvorbehalt

- (1) Gelieferte bewegliche Sachen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung der hierfür geschuldeten Vergütung Eigentum des Auftragnehmers, soweit gesetzlich zulässig.
- (2) Gegenüber Unternehmern bleibt die Ware bis zur vollständigen Begleichung sämtlicher Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung Eigentum des Auftragnehmers, soweit gesetzlich zulässig.
- (3) Bei bestimmungsgemäßer Verbindung mit einem Gebäude oder Grundstück gelten die gesetzlichen Vorschriften über den Eigentumsübergang.

§ 16 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

- (1) Der Auftraggeber kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.
- (2) Gegenüber Verbrauchern gilt Absatz 1 nicht für Forderungen, die aus demselben Vertragsverhältnis stammen.
- (3) Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur ausgeübt werden, soweit es auf demselben Vertragsverhältnis beruht oder gesetzlich ausdrücklich vorgesehen ist.

§ 17 Widerrufsrecht bei Verbrauchern

- (1) Bei Verbraucherverträgen besteht ein Widerrufsrecht, soweit es gesetzlich vorgesehen ist.
- (2) Dies gilt insbesondere für außerhalb von Geschäftsräumen oder im Fernabsatz geschlossene Verträge, soweit keine gesetzliche Ausnahme vorliegt.
- (3) Besteht ein gesetzliches Widerrufsrecht, erhält der Verbraucher eine gesonderte Widerrufsbelehrung sowie – soweit erforderlich – das Muster-Widerrufsformular.
- (4) Verlangt der Verbraucher ausdrücklich den Beginn der Ausführung vor Ablauf der Widerrufsfrist, gelten die gesetzlichen Vorschriften über vorzeitige Ausführung und gegebenenfalls Wertersatz.
- (5) Bei dringenden Reparatur- oder Instandhaltungsarbeiten können gesetzliche Ausnahmen bestehen; diese werden im jeweiligen Vertrag entsprechend den gesetzlichen Voraussetzungen berücksichtigt.

§ 18 Verbraucherbauverträge

- (1) Soweit der Vertrag die gesetzlichen Voraussetzungen eines Verbraucherbauvertrages erfüllt, gelten die besonderen gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Der Auftragnehmer stellt dem Verbraucher die gesetzlich vorgeschriebenen Vertragsunterlagen und Informationen zur Verfügung.
- (3) Soweit erforderlich, werden insbesondere Angaben zur Leistung, zum Fertigstellungstermin bzw. zur Dauer der Bauausführung, zum Preis sowie weitere gesetzlich vorgeschriebene Informationen bereitgestellt.
- (4) Zwingende gesetzliche Vorschriften für Verbraucherbauverträge gehen diesen AGB vor.

§ 19 Gerichtsstand

- (1) Gegenüber Verbrauchern gelten die gesetzlichen Gerichtsstände. Eine Gerichtsstandsvereinbarung wird nur getroffen, soweit gesetzlich zulässig.
- (2) Ist der Auftraggeber Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, wird – soweit gesetzlich zulässig – der Sitz des Auftragnehmers als Gerichtsstand vereinbart.
- (3) Zwingende gesetzliche Gerichtsstände bleiben unberührt.

§ 20 Erfüllungsort

- (1) Gegenüber Verbrauchern gelten die gesetzlichen Bestimmungen über den Erfüllungsort.
- (2) Gegenüber Unternehmern wird, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz des Auftragnehmers als Erfüllungsort vereinbart.

§ 21 Datenschutz

Personenbezogene Daten des Auftraggebers werden unter Beachtung der geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften verarbeitet. Weitere Informationen enthält die jeweils geltende Datenschutzerklärung des Auftragnehmers.

§ 22 Schlussbestimmungen

- (1) Individuelle Vereinbarungen haben Vorrang vor diesen AGB.
- (2) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sollen aus Beweisgründen in Textform erfolgen. Individuelle Vereinbarungen bleiben hiervon unberührt.
- (3) Sollte eine Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, gelten an ihrer Stelle die gesetzlichen Vorschriften. Die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen bleibt unberührt.
- (4) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (5) Gegenüber Verbrauchern gilt die Rechtswahl nur, soweit hierdurch nicht der Schutz entzogen wird, der durch zwingende Bestimmungen des Rechts des Staates gewährt wird, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- (6) Vertragssprache ist Deutsch.